

# BUNDESRAT

## Bericht über die 267. Sitzung

Bonn, den 20. März 1964

### Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode Seiner Majestät  
König Paul I. von Griechenland . . . . . 33 A

Zur Tagesordnung . . . . . 33 B

Bundeskindergeldgesetz (BKG) (Druck-  
sache 104/64) . . . . . 33 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG.  
Annahme einer Entschließung . . . . . 33 D

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen  
vom 12. September 1963 zwischen der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der  
Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen  
in Zusammenhang stehenden Abkommen  
(Drucksache 110/64, zu Drucksache 110/64) . 33 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 33 D

Gesetz zur Änderung des Einkommen-  
steuergesetzes (Drucksache 105/64) . . . 33 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105  
Abs. 3 GG . . . . . 33 D

Gesetz zur Änderung der Reichsabgaben-  
ordnung (Drucksache 106/64) . . . . . 34 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105  
Abs. 3 GG . . . . . 34 A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Deutsche Genossenschaftskasse  
(Drucksache 107/64) . . . . . 34 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 34 A

Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung  
(Drucksache 95/64) . . . . . 34 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 34 B

Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 35 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäi-  
schen Übereinkommen vom 20. April 1959  
über die obligatorische Haftpflichtversiche-  
rung für Kraftfahrzeuge (Drucksache 80/64) 35 B

Beschluß: Änderung der Eingangs-  
worte; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 35 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von  
Vorschriften über die Pflichtversicherung  
für Kraftfahrzeughalter (Drucksache 81/64) 35 C

Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
für zustimmungsbedürftig . . . . . 35 D

|   |      |   |      |
|---|------|---|------|
| Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 97/64) . . . . .  | 35 D | Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 67/64) . . . . .   | 39 D |
| Leibfried (Baden-Württemberg) . . . . .   | 36 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .   | 40 A |
| Wolters (Rheinland-Pfalz) . . . . .   | 36 B | Verordnung über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften im kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Drucksache 88/64) . . . . .  | 40 A |
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 36 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 40 A |
| Entwurf eines Gesetzes zu der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 96/64) . . . . . | 36 D | Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rates zur Einführung einer Bezugnahme auf die zu erreichenden Ziele (Drucksache 66/64) . . . . .                                 | 40 B |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 37 A | Beschluß: Kenntnisnahme . . . . .   | 40 B |
| Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Grüner Plan 1964) (Drucksache 102/64) . . . . .  | 37 A | Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 79/64) . . . . .               | 40 B |
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 37 A | Beschluß: Kenntnisnahme . . . . .   | 40 B |
| a) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964 (Drucksache 35/64)   |      | Vorschlag der Kommission der EWG für die Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens (Drucksache 94/64) . . . . .  | 40 B |
| b) Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1964) (zu Drucksache 35/64)   | 37 A | Beschluß: Kenntnisnahme . . . . .   | 40 B |
| Beschluß: Kenntnisnahme . . . . .   | 37 B | Verordnung über eine Geflügelstatistik (Drucksache 98/64) . . . . .   | 40 B |
| Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beifritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 90/64) . . . . .  | 37 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .   | 40 C |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 37 B | Verordnung über eine Düngemittelstatistik (Drucksache 101/64) . . . . .   | 40 C |
| Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Drucksache 92/64) . . . . .  | 37 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 40 C |
| Strenkert (Bayern), Berichterstatter . . . . .  | 37 C | Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung (Drucksache 82/64) . . . . . | 40 D |
| Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . .  | 38 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .  | 40 D |
| Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .  | 39 B |   |      |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Annahme einer Entschließung . . . . .   | 39 C |   |      |

|  |      |  |      |
|--|------|--|------|
| <b>Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaschunüsse usw.)</b> (Drucksache 22/64) . . . . .   | 40 D | <b>Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette</b> (Drucksache 91/64) . . . . . | 41 A |
| <b>Beschluß:</b> Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . .   | 40 D | <b>Beschluß:</b> Oberregierungsrat Dr. Frase wird bestimmt . . . . .   | 41 A |
| <b>a) Veräußerung der ehem. Heeresstandortverwaltung in Stuttgart, Rosensteinstraße 31/33, an die Firma Württ. Milchverwertung — Südmilch — AG in Stuttgart</b> (Drucksache 89/64) |      | <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 3/64) . . . . .  | 41 C |
| <b>b) Veräußerung von Teilflächen der ehemaligen Wehrkreisreit- und Fahrschule in Aalen</b> (Drucksache 103/64) . . . . .  | 41 A | <b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .  | 41 C |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung . . . . .  | 41 A | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl</b> (Drucksache 135/64) . . . . .              | 41 C |
|  |      | <b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .       | 41 C |
|  |      | <b>Nächste Sitzung</b> . . . . .   | 41 C |

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Kiesinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

## Schriftführer:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Filbinger, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## Bayern:

Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Strenkert, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Hartinger, Staatssekretär

Schütz, Staatssekretär

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,

Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Kirsch, Senator für Justiz

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

## Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident, Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

## Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 267. Sitzung

Bonn, den 20. März 1964

Beginn: 10.05 Uhr

**Vizepräsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 267. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Zu Beginn unserer heutigen Plenarsitzung gedenken wir des Hinscheidens Seiner Majestät **König Paul I. von Griechenland**, der am 6. März dieses Jahres verstorben ist. In tiefer Trauer und mit aufrichtigem Mitgefühl haben wir die schmerzliche Nachricht von seinem Tod vernommen. Die Anteilnahme des deutschen Volkes hat der Herr Bundespräsident durch seine Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten in Athen bekundet.

Durch sein verdienstvolles Wirken hat König Paul I. die Bande freundschaftlicher Verbundenheit zwischen unseren Völkern gefestigt und verstärkt. Sein erfolgreiches Bemühen um die Freiheit und die Wohlfahrt des griechischen Volkes wird in lebendiger Erinnerung bleiben.

Der Bundesrat wird das Andenken des hohen Verstorbenen stets in Ehren halten. — Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 266. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Von der **Tagesordnung** der heutigen Plenarsitzung wird Punkt 22

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 109/64)

abgesetzt. Dagegen wird die Tagesordnung um Punkt 28 ergänzt. Diesen Punkt werde ich am Ende der Sitzung aufrufen. — Im übrigen verfahren wir nach der vorliegenden gedruckten Tagesordnung.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bundeskindergeldgesetz** (Drucksache 104/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt außerdem Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und bezieht sich dabei auf seine Stellungnahme beim ersten Durchgang, die vom Bundesrat übernommen wurde. Ich lasse daher zuerst über die weitergehende Empfehlung des Rechtsausschusses in der Drucksache 104/1/64 unter I Ziff. 1 abstimmen. Bei Annahme entfällt die Empfehlung des federführenden Ausschusses unter Ziff. 2. — Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I Ziff. 1. Wer für diese Empfehlung stimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse nunmehr über die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Entschliebung in der Drucksache 104/1/64 unter II abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die **Entschliebung** ist damit **angenommen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen** (Drucksache 110/64, zu Drucksache 110/64).

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 105/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**.

## (A) Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung** (Drucksache 106/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

## Punkt 5 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse** (Drucksache 107/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

## Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 95/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Filbinger (Baden-Württemberg). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rechtsverhältnisse der Tierärzte sind bisher in der **Reichtierärzteordnung** vom 3. April 1936 in der Fassung vom 30. November 1940 geregelt. Es ist notwendig, ein den heutigen Anforderungen an den Tierarzt entsprechendes Gesetz zu schaffen und die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Ausländern und Personen, die ihre tierärztliche Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik erworben haben, die Bestallung erteilt werden kann. Diesen Zielen dient der Entwurf. Die Vorlage des Entwurfs wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt. Ich darf zu den wichtigsten der in den Beratungen des Innenausschusses, des Agrarausschusses, des Kulturausschusses und des Rechtsausschusses angesprochenen Fragen folgendes sagen.

Die Regierungsvorlage sieht in § 4 Abs. 1 Nr. 5 als **Mindestdauer des Studiums** zehn Semester vor. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand die Verlängerung um ein Semester. Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit dieser Verlängerung mit der in der Veterinärmedizin zu beobachtenden sprunghaften Entwicklung, insbesondere auf den Gebieten der Lebensmittelkunde und -hygiene, der Virologie, der Nutzzintensivhaltung und der künstlichen Besamung.

Der Kulturausschuß hat demgegenüber vorgeschlagen, es bei der bisherigen Mindeststudienzeit von neun Semestern zu belassen. Er macht geltend, es sei allgemein eine Verkürzung der Studien- und Ausbildungszeit anzustreben. Im übrigen seien bisher alle Staatsprüfungen in der Fachrichtung Tier-

medizin mit der Mindeststudienzeit abgelegt worden. (C)

Der Innenausschuß und der Agrarausschuß treten für die Regelung des Entwurfes ein. Der Begründung des Kulturausschusses wird entgegengehalten, daß die Anforderungen an den Tierarzt gegenüber bisher erhöht werden müssen und sich daher eine Verlängerung um mindestens ein Semester nicht vermeiden lasse. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit Ausnahme von Italien alle Länder eine Mindeststudienzeit von zehn Semestern verlangen und daß die Tierärztlichen Fakultäten eine noch längere Dauer für nötig halten.

**Zweiten:** Zum Lehtierarzt. Nach der Regierungsvorlage kann die **Veterinärassistentenzeit** bei jedem Tierarzt, der eine eigene Praxis betreibt, abgeleistet werden. Derzeit kann dies nur bei einem von der zuständigen Landesbehörde ermächtigten Tierarzt geschehen. Der Innenausschuß und der Agrarausschuß schlagen vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, die sich bewährt hat und die verhindert, daß ungeeignete Tierärzte sich mit der Ausbildung von Veterinärassistenten befassen können.

**Schließlich** der Fachtierarzt. In § 7 ist die **Regelung des Fachtierarztwesens** vorgesehen, und es werden zehn Arten von Fachtierärzten festgelegt. Der Innenausschuß empfiehlt die Streichung von § 7 und begründet diese Empfehlung wie folgt.

Nach Art. 74 Nr. 19 GG ist der Bund nur zuständig zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der „Zulassung zu den ärztlichen Heilberufen“. Zu den ärztlichen Heilberufen gehöre herkömmlicherweise der Beruf des Arztes, Tierarztes und Zahnarztes. Die Tätigkeit als Facharzt sei nicht die Ausübung eines daneben bestehenden weiteren Berufs, sondern eine besonders gestaltete Tätigkeit innerhalb der Berufsgruppe Arzt, Tierarzt und Zahnarzt. Die gesetzliche Regelung dieser Tätigkeit beziehe sich auf die Art der Ausübung des Berufs des Arztes, Tierarztes oder Zahnarztes und falle daher nicht in die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 74 GG. Von dieser Auffassung ist der Gesetzgeber auch bisher, insbesondere bei der Schaffung der Bundesärzteordnung, ausgegangen, die keine Regelung des Facharztwesens enthält, obwohl bei den Ärzten dieselbe Sachlage gegeben ist wie bei den Tierärzten. (D)

Im übrigen bestehe auch kein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung. In den Ländern sei die Materie in den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Berufsordnungen der Kammern zufriedenstellend geregelt. Es würde dem Grundsatz der Subsidiarität widersprechen, wollte man die Materie staatlich regeln und den Standesorganisationen, denen sie ihrer Natur nach zukomme und bisher überlassen war, entziehen, andererseits den Staat mit einer Fülle von Aufgaben belasten, die die Standesorganisationen mindestens ebensogut lösen können. Letzten Endes würde eine gesetzliche Fixierung der im Entwurf vorgesehenen Arten von Fachtierärzten eine leichte und rasche Anpassung an die Entwicklung der Wissenschaft und der praktischen Bedürfnisse erschweren.

(A) **Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 95/1/64 vor. Ich lasse über die einzelnen Änderungsvorschläge abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 2 c! — Angenommen!

Ziff. 3 a! Wegen Sachzusammenhangs wird damit gleichzeitig Ziff. 12 a angenommen oder abgelehnt. — Ziff. 3 a ist angenommen, damit auch Ziff. 12 a.

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Abgelehnt!

Ziff. 4 a! Mit der Abstimmung über Ziff. 4 a werden wegen Sachzusammenhangs gleichzeitig Ziff. 12 c und Ziff. 13 angenommen oder abgelehnt. — Ziff. 4 a ist angenommen, damit auch Ziff. 12 c und 13.

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Angenommen!

Ziff. 5! Wegen Sachzusammenhangs werden gleichzeitig Ziff. 11 und 12 b angenommen oder abgelehnt. — Ziff. 5 ist angenommen, damit auch Ziff. 11 und 12 b.

(B) Ziff. 6! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Abgelehnt!

Über Ziff. 11 ist bereits abgestimmt worden.

Ziff. 12 a, Ziff. 12 b, Ziff. 12 c und Ziff. 13 sind ebenfalls bereits erledigt.

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung wie soeben festgestellt **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Drucksache 80/64).**

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Neufassung der Eingangsworte des Gesetzentwurfes liegt Ihnen in der Drucksache 80/1/64

vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das (C) ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Er erhebt **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Drucksache 81/64).**

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/64 und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 81/2/64.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ziffern 1 bis 5 der Drucksache 81/1/64 auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! Wenn diese Empfehlung des Wirtschaftsausschusses angenommen wird, ist damit auch die Empfehlung unter Ziff. 3 angenommen. — Ziff. 2 a und damit auch Ziff. 3 sind angenommen.

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Über Ziff. 3 wurde bereits entschieden.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Nunmehr stimmen wir über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 81/2/64 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! (D)

Wir fahren in der Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/64 fort.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. **Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das im Entwurf vorliegende **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, wie dies auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 97/64).**

Das Wort hat Herr Minister Leibfried.

(A) **Leibfried** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg darf ich zu diesem Punkt der Tagesordnung folgende Erklärung abgeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses zuzustimmen und im übrigen gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben.

Sie ist jedoch der Auffassung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch eingehend geprüft werden muß, ob den besonderen Verhältnissen der **kleinen Branntweinhersteller**, vor allem der Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Kleinverschlußbrenner, nicht in weiterem Umfang Rechnung getragen werden muß, als die Regierungsvorlage dies vorsieht. Die Landesregierung betrachtet den von den Abgeordneten Hilbert, Mauk, Dr. Hauser, Leicht, Reichmann und Gen. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol — Bundestags-Drucksache IV/2019 — als eine geeignete Grundlage dieser Prüfung. Sie begrüßt daher auch den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz und schließt sich ihm vollinhaltlich an.

**Vizepräsident Kiesinger:** Herr Minister Wolters, ich bitte um Entschuldigung; ich hätte natürlich erst Ihnen zu dem Antrag Ihres Landes das Wort geben müssen.

(B) **Wolters** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag des Landes Rheinland-Pfalz bezweckt eine Verbesserung der Situation der **Obstkleinbrennereien**, die vor allem im südwestdeutschen Raum eine bedeutende Rolle für die Landwirtschaft spielen.

Die Obstbrennereien müssen nach den Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes eine Abgabe für den erzeugten Weingeist an die Bundesmonopolverwaltung leisten. Diese Abgabe ist im letzten Kriegsjahr unter Berücksichtigung kriegswirtschaftlicher Gesichtspunkte neu geregelt worden. In ihrem Ergebnis brachte sie Belastungen für diese Betriebe. Der vorliegende Antrag greift auf die Rechtslage zurück, wie sie seit 1929 in Deutschland bestanden hatte.

Wir haben unseren Antrag nicht in Gegensatz zu den Tendenzen gesetzt, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegen. Dieser Entwurf ist auf eine möglichst weitgehende Konzentration des Brennereiwesens gerichtet. Wir haben Verständnis für den Wunsch des Bundesfinanzministeriums, die Überwachung der Brennereien möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß abweichend von vielen anderen landwirtschaftlichen Bereichen im Brennereiwesen, insbesondere bei Obstbrennereien, eine Konzentration aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist. Während bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Probleme der Vermarktung Zusammenschlüsse notwendig machen,

steht hier der Gesichtspunkt der innerbetrieblichen Verwertung im Vordergrund, der der Konzentration Grenzen setzt. Mit anderen Worten, wir brauchen neben den großen Genossenschaftsbrennereien auch weiterhin den Kleinbetrieb, wenn in Zeiten besonders hohen Obstanfalles volkswirtschaftliche Verluste vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Kleinbrennereien eine wertvolle Ergänzung des **bäuerlichen Familienbetriebes** darstellen und zu seiner wirtschaftlichen Gesunderhaltung beitragen. In dem gegenwärtigen strukturellen Wandlungsprozeß, in dem sich unsere Landwirtschaft befindet, muß alles getan werden, jede sich bietende wirtschaftliche Möglichkeit zur Gesundung der Betriebe auszuschöpfen. Die Betriebe sind durch die landwirtschaftliche Umstrukturierung in einem so hohen Maße belastet, daß jede Einnahmequelle ausgeschöpft werden muß. Die Maßnahmen der Monopolverwaltung sollten daher nicht einseitig auf eine wirtschaftlich nicht unbedingt erforderliche Konzentration ausgerichtet werden.

Unser Antrag stellt deswegen eine notwendige Ergänzung der Regierungsvorlage dar. Die kleinen Obstbrennereien sollen von den zu leistenden Abgaben an die Monopolverwaltung in einem größeren Umfange entlastet werden. Darüber hinaus sollen durch die Einfügung des § 118 a Monopolmittel zur Stützung der Edelobstbrennereien bis zu 4 Hektoliter Jahreserzeugung verfügbar gemacht werden.

Ich darf Sie im Namen der Landesregierung bitten, diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der der Zielsetzung des Regierungsentwurfes keineswegs zuwiderläuft, sondern beide Möglichkeiten, nämlich die Gemeinschaftsbrennerei und die Brennerei im bäuerlichen Familienbetrieb, in gleicher Weise begünstigt, Ihre Unterstützung zu gewähren und ihm zuzustimmen. (D)

**Vizepräsident Kiesinger:** Die Ausschußempfehlungen liegen in Drucksache 97/1/64 vor, die Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 97/2/64.

Ich lasse getrennt abstimmen, zunächst über die Anträge in Drucksache 97/2/64. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Anträge in Drucksache 97/1/64 unter II! — Ebenfalls angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 96/64).**



- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Grüner Plan 1964) (Drucksache 102/64).**

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 102/1/64 vor. Ich möchte anregen, über sie insgesamt abstimmen zu lassen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer den Ausschlußempfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu der Vorlage die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** und erhebt **im übrigen keine Einwendungen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964) (Drucksache 35/64),**
- b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1964 (zu Drucksache 35/64).**

- (B) Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen Ihnen, den Grünen Bericht 1964 gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes und den Grünen Plan 1964 gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes **zur Kenntnis zu nehmen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 90/64).**

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Drucksache 92/64).**

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Strenkert (Bayern). Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, das Wort zu nehmen.

**Strenkert** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Europäische Sozialcharta wurde am 18. Oktober 1961 in Turin von den meisten Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet. Sie ist das Ergebnis einer jahrelangen engen Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedstaaten unter maßgeblicher Mitwirkung der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der internationalen Organisationen der Sozialpartner und anderer Organisationen. Die Charta ist bisher von Großbritannien, Norwegen und Schweden ratifiziert worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dies auch für die Bundesrepublik geschehen.

Der Charta kommt auf sozialpolitischem Gebiet eine weittragende Bedeutung zu. Mit ihr soll die **Sozialpolitik der Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Grundlage** gestellt werden. Während die vom Europarat 1950 beschlossene Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Völkern Europas die bürgerlichen und politischen Rechte gesichert hat, soll die Sozialcharta den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern und die Ausübung sozialer Rechte ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gewährleisten. Gleichzeitig wird der Entschluß der Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, den Lebensstandard ihrer Bevölkerung in Stadt und Land durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu verbessern.

Im Unterschied zur Menschenrechtskonvention begründet jedoch die Charta kein unmittelbar geltendes Recht, sondern nur zwischenstaatliche Verpflichtungen der Vertragsparteien. Der einzelne Staatsbürger kann also aus den Bestimmungen der Charta keine Ansprüche herleiten. (D)

In Teil I der Charta sind **19 Grundsätze und Rechte** niedergelegt, deren Ausübung von den Vertragsstaaten zu gewährleisten ist. So muß jeder Mann die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf gerechte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, auf einen gerechten Arbeitslohn sowie auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Zu den Grundsätzen gehört ferner das Recht auf besonderen Arbeitsschutz für Kinder, Jugendliche und Frauen, das Recht auf freie Berufswahl und auf geeignete Berufsausbildung. Hinzu kommt das Recht auf soziale Sicherheit und auf Fürsorge sowie das Recht, in den anderen Mitgliedstaaten gleichberechtigt jede Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vorbehaltlich von Einschränkungen, die auf triftigen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen beruhen.

Die zur Verwirklichung dieser Grundsätze im einzelnen erforderlichen Maßnahmen sind in Teil II der Charta festgelegt. Ich darf mich hier auf die Wiedergabe einiger dieser Bestimmungen beschränken. Zum Recht auf Arbeit gehört z. B. die unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für alle Arbeitnehmer. Die Vertragsparteien haben für eine angemessene tägliche und wöchentliche Ar-

(A) beitszeit zu sorgen und die Arbeitswoche fortschreitend zu verkürzen, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten. Ferner ist die Bezahlung öffentlicher Feiertage vorzusehen und die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens zwei Wochen sicherzustellen. Das Recht auf Kollektivverhandlungen umfaßt auch das Recht der Arbeitnehmer auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts. Besonders umfangreich sind die Schutzrechte für Kinder, Jugendliche und Frauen ausgestaltet. Andere Bestimmungen betreffen die soziale Sicherheit und die Fürsorge, die Inanspruchnahme sozialer Dienste, das Recht auf Rehabilitationsmaßnahmen und den wirtschaftlichen und sozialen Schutz der Familie.

Um den in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden Rechnung zu tragen und möglichst vielen Staaten die Ratifizierung zu ermöglichen, braucht die Charta nicht gleich in ihrer Gesamtheit ratifiziert zu werden. Dies kann auch in mehreren Abschnitten geschehen. Bei der ersten **Ratifizierung** müssen jedoch, wie sich aus Artikel 20 der Charta ergibt, neben der Anerkennung der in Teil I niedergelegten Grundsätze von dem sogenannten „harten Kern“ der Charta (das sind die sieben Rechte auf Arbeit, Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen, soziale Sicherheit, Fürsorge, Schutz der Familie und Schutz der Wanderarbeitnehmer) mindestens fünf ausgewählt und als bindend angenommen werden. Zusätzlich zu diesen ausgewählten Artikeln müssen

(B) dann noch so viele Artikel oder Absätze ratifiziert werden, daß mindestens 10 der 19 Artikel oder 45 der insgesamt 72 nummerierten Absätze des Teiles II als verbindlich übernommen werden. Später können dann jederzeit weitere Bestimmungen ratifiziert werden.

Das geltende deutsche Recht stimmt mit den Verpflichtungen der Charta nicht nur weitgehend überein, sondern übertrifft sie in vieler Hinsicht. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen lediglich fünf Absätze von der Ratifizierung ausgenommen werden, da die innerstaatliche Gesetzgebung insoweit abweichende Regelungen vorsieht. Es handelt sich dabei um folgende Gegenstände:

1. Das Recht aller Arbeitnehmer auf eine angemessene Kündigungsfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 4 Abs. 4);
2. die Festsetzung des Mindestalters für Jugendliche für die Zulassung zu einer Beschäftigung auf 15 Jahre (Art. 7 Abs. 1);
3. die Unzulässigkeit der Kündigung einer Arbeitnehmerin während des Mutterschaftsurlaubs (Art. 8 Abs. 2);
4. die Regelung der Nacharbeit für Arbeiterinnen und weibliche Angestellte sowie die Beschäftigung von Frauen mit Untertagearbeiten und mit sonstigen gefährlichen oder schädlichen Arbeiten (Art. 8 Abs. 4)

und schließlich

5. die Verpflichtung der Vertragsparteien, die volle (C) Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anzuregen (Art. 10 Abs. 4).

Die Bundesrepublik wird mit lediglich fünf Ausnahmen an der Spitze der vier Länder stehen, die sich bisher zur Ratifizierung der Charta entschlossen haben, denn Großbritannien hat zehn Absätze, Norwegen und Schweden haben sogar je zwölf Absätze von der Ratifizierung ausgenommen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich sehr eingehend mit der Vorlage befaßt. Er stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß die Sozialcharta mit Ausnahme der in Art. 1 des Gesetzentwurfes genannten fünf Absätze von der Bundesrepublik ratifiziert werden kann. Die Vielzahl der schon jetzt zur Ratifizierung vorgeschlagenen Bestimmungen zeigt — das darf ich namens des Ausschusses besonders hervorheben — eine äußerst positive Einstellung der Bundesregierung zur gesamten Materie. Es kann nach der Denkschrift zur Charta und den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung im federführenden Ausschuß erwartet werden, daß die Ratifizierung der in Art. 1 des Gesetzentwurfs ausgenommenen Bestimmungen nachgeholt wird, sobald das innerstaatliche Recht mit ihnen übereinstimmt.

Alle an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und gleichzeitig festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf. (D)

Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung empfohlen, die in der Drucksache 92/1/64 unter II vorliegt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses bezieht sich die Charta auch auf Gegenstände, die zumindest teilweise der ausschließlichen **Gesetzgebungskompetenz der Länder** unterliegen. Nach Ziffer 3 der **Lindauer Vereinbarung** muß daher vor der Ratifizierung des Vertragswerks das Einverständnis der Länder vorliegen. Die vom Rechtsausschuß angeregte EntschlieÙung entspricht dem Standpunkt, den die Länder schon bisher bei den Vorarbeiten zur Sozialcharta eingenommen haben.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen) gewünscht.

**Dr. Lauritzen (Hessen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Hessischen Landesregierung möchte ich folgende Erklärung abgeben.

Die Hessische Landesregierung bekennt sich zu den Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta. Sie erblickt in diesem Vertragswerk eine wertvolle Ergänzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und befürwortet eine möglichst umfassende Ratifizierung.

(A) Die Hessische Landesregierung muß jedoch mit Rücksicht auf die Verfassung des Landes Hessen einen **Vorbehalt** machen. Nach den Erläuterungen der Bundesregierung zur Sozialcharta umfaßt die Garantie des Rechts auf kollektive Maßnahmen bei Arbeitsstreitigkeiten auch die **Aussperrung**. Die Aussperrung wird jedoch in Artikel 29 der Hessischen Landesverfassung für rechtswidrig erklärt.

Daher sieht sich die Hessische Landesregierung veranlaßt, trotz ihrer grundsätzlichen Bejahung von Inhalt und Zielsetzung der Sozialcharta sich der Stimme zu enthalten.

**Vizepräsident Kiesinger:** Für die Bundesregierung hat das Wort Herr Staatssekretär Dr. Claussen.

**Dr. Claussen,** Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist dem Bundesrat sehr dankbar für die sorgfältige Beratung, die er diesem wichtigen Gesetzentwurf hat angeeignet lassen. Auf Inhalt und Bedeutung des Vertragswerks hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen.

Die Bundesregierung hätte den Gesetzentwurf gern früher eingebracht. Sie glaubt aber, daß die Gründe, aus denen dies nicht möglich war, offenkundig sind. Die Tatsache, daß die Sozialcharta, anders als die meisten völkerrechtlichen Verträge, partiell ratifiziert werden kann und die Bundesregierung sie so weitgehend wie nur irgend möglich ratifizieren wollte, machten besonders eingehende Prüfungen notwendig, ob unser innerstaatliches Recht mit den nach der Charta einzugehenden Verpflichtungen auch voll in Einklang steht.

So haben wir lange Zeit geglaubt, den Art. 8 mit den Bestimmungen über den besonderen **Arbeitsschutz der Frauen und Mütter** nicht als verpflichtend annehmen zu können. Das wäre sehr bedauerlich gewesen, weil unser deutsches Mutterschutzrecht sehr fortschrittlich ist. Wir freuen uns daher, daß es uns zuletzt doch vertretbar erschien, zwei Absätze des Art. 8 in die deutsche Ratifizierung einzubeziehen. Es sind also, wie schon erwähnt, nur noch fünf nummerierte Absätze der Charta, die von der Ratifizierung ausgenommen bleiben sollen.

Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß die fünf Ausschüsse des Bundesrates, die sich mit der Vorlage befaßt haben, zu dem gleichen Ergebnis gekommen sind und der Vollversammlung vorgeschlagen haben, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Sie hat auch die bei den Ausschußberatungen erwähnten Wünsche zur Kenntnis genommen, die Ratifizierung der noch nicht übernommenen Verpflichtungen nachzuholen, wenn das deutsche Recht dies erlaubt. Die Bundesregierung wird bemüht sein, das innerstaatliche deutsche Recht den Vorschriften der Charta anzupassen, soweit dies zweckmäßig ist und in ihre Zuständigkeit fällt. Die Bundesregierung bittet gleichzeitig die **Landesregierungen**, auf den **ihrer Kompetenz unterliegenden Gebieten** in gleicher Weise zu wirken. Für die Bundesregierung ist es

selbstverständlich — und damit darf ich auf den vom (C) Rechtsausschuß vorgelegten Entschließungsantrag Bezug nehmen —, daß sie die Sozialcharta erst dann ratifizieren wird, wenn die Landesregierungen gemäß Ziff. 3 der **Lindauer Vereinbarung** ihr Einverständnis erklärt haben. Bei späteren Ratifizierungen der jetzt noch nicht als verpflichtend angenommenen Bestimmungen der Charta wird sie mit der Ständigen Vertragskommission in gleicher Weise zusammenarbeiten, wie es bei der Vorbereitung des jetzigen Entwurfs geschehen ist.

**Vizepräsident Kiesinger:** Die an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat in der Drucksache 92/1/64 unter I, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben** und gleichzeitig **festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen?

(Dr. Zinn: Bei Enthaltung von Hessen!)

— Bei Enthaltung von Hessen; im übrigen wird nicht widersprochen. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Ich lasse nunmehr über die vom Rechtsausschuß vorgesehene Entschließung abstimmen, die in der Drucksache 92/1/64 unter II aufgeführt ist, und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach ist auch die **Entschließung** vom Bundesrat **angenommen** worden.

(D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer** (Drucksache 67/64).

Die Ausschußempfehlungen liegen in der Drucksache 67/1/64 vor. Ich schlage vor, zuerst über die Änderungsvorschläge der Ausschüsse unter II abzustimmen.

Die Empfehlung des Finanzausschusses unter I, der Vorlage nicht zuzustimmen, wird mit der abschließenden Abstimmung erledigt, wer der Verordnung — gegebenenfalls mit der Maßgabe von Änderungen — zustimmt. Ich darf Ihre Zustimmung unterstellen, daß grundsätzlich künftig in gleichgelagerten Fällen, in denen neben Änderungsvorschlägen auch eine Empfehlung auf Zustimmungsverweigerung vorliegt, entsprechend verfahren wird.

Wir kommen also zur Abstimmung über Drucksache 67/1/64 II Ziff. 1. Bei Annahme entfielen Ziff. 2. — Ich bitte um Ihr Handzeichen zu Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

(Lemmer: War das die Mehrheit?)

— Es sind Zweifel entstanden, ob das die Mehrheit war. Darf ich noch einmal um Ihr Handzeichen zu Ziff. 1 bitten? — Das ist in der Tat die Minderheit. Ich danke sehr für den Hinweis.

(A) Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nun lasse ich über die Zustimmung zur Verordnung abstimmen mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung. Ich bitte um Ihr Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 16 des Tagesordnung:

**Verordnung über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften im kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich** (Drucksache 88/64).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Keine Wortmeldungen! Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Die folgenden drei Punkte rufe ich zusammen auf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rates zur Einführung einer Bezugnahme auf die zu erreichenden Ziele** (Drucksache 66/64).

(B) Punkt 18 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten** (Drucksache 79/64).

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für die Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens** (Drucksache 94/64).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demnach so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Geflügelstatistik** (Drucksache 98/64).

Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 98/1/64 vor.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag unter Ziff. 1 a zu § 2 abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist der Fall.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Vorschlag unter Ziff. 1 b und, wenn nicht widersprochen wird, gleichzeitig über die Empfehlung unter Ziff. 2.

(Zuruf: Getrennt!)

— Also getrennt! — Ich lasse abstimmen über den Vorschlag Ziff. 1 b und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. —

Nunmehr über die Empfehlung unter Ziff. 2. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Düngemittelstatistik** (Drucksache 101/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 101/1/64.

Zunächst lasse ich über den weitergehenden Vorschlag des Finanzausschusses unter II abstimmen. Wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es ist also abgelehnt.

Da Sie die Empfehlung des Finanzausschusses unter II abgelehnt haben, lasse ich nunmehr über die Empfehlung des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dementsprechend der Verordnung unter Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen. (D)

Punkt 22 ist abgesetzt.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung** (Drucksache 82/64).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaschu-Nüsse usw.)** (Drucksache 22/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

a) **Veräußerung der ehem. Heeresstandortverwaltung in Stuttgart, Rosensteinstraße 31/33,**

(A) **an die Firma Württ. Milchverwertung — Südmilch — AG in Stuttgart** (Drucksache 89/64)

b) **Veräußerung von Teilflächen der ehemaligen Wehrkreisreit- und Fahrschule in Aalen** (Drucksache 103/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Veräußerungen gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (Drucksache 91/64).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, wie aus Drucksache 91/1/64 ersichtlich, als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, Herrn Oberregierungsrat Dr. Frase vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz **zu bestimmen**. Das bisherige Mitglied, Herr Staatssekretär Hartmann von demselben Ministerium, scheidet am 30. April 1964 wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Behördendienst aus.

(B) Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/64).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 3/64 — bezeichnet sind, **von einer Außerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl** (Drucksache 135/64).

Wir sind übereingekommen, dieses vom Bundesrat am 19. März 1964 verabschiedete Gesetz in unserer heutigen Sitzung wegen der Eilbedürftigkeit **ausnahmsweise** zu behandeln.

Ich darf darauf hinweisen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da ein Gesetz geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Ich schlage vor, die **Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Wir sind am Ende unserer Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf den 24. April 1964, vormittags 10.00 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.00 Uhr.)

(C)

(D)